

GELDZUWENDUNG

Aussteller: **Prostata Vorsorge Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Neuhof g.V.**

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

-- Daniele + Roland Beer - Beinsteiner – Str. 61 – 71394 Kerner i.R. --

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

-- 250,00 / zweihundertfünfzig / lt. Kontoauszug # 16 -1 unter dem 12.04.2017--

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wird sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts - Fulda -, StNr. 18 250 6021 0 KO3 vom 02.09.2016 für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass (es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und) die Zuwendung nur für mildtätige Zwecke (als Beispiel für den steuerbegünstigten Zweck) verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Neuhof, den 12. 04. 2017

Selbsthilfegruppe Prostatakrebs Neuhof g.V.

Manfred Letsche

Görlitzerstr. 5 · 36119 Neuhof

Tel. 06655 74550

Email. ProstataCA-SHG.Nhf@t-online.de


Bernhard Böhm


Manfred Letsche


Klaus Hahn

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884)